

**Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.03.2006**

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der derzeit gültigen Form und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 20.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und die zu einer nachhaltigen Verbesserung führende Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Für die Maßnahmen der Herstellung von Anlagen, für die das Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches (BauGB) anzuwenden ist, findet eine Beitragserhebung nach dieser Satzung nicht statt.

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen;
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche (Decke) sowie notwendige Erhöhungen, Vertiefungen und Anpassungen;
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung des Anschlusses an andere Anlagen;
5. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Rinnen und Randsteinen,
  - b) Radwegen,
  - c) Gehwegen,
  - d) kombinierten Rad- und Gehwegen,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) Parkflächen und Parkstreifen,
  - i) unselbständige Grünanlagen;

6. die Umwandlung einer Fahrbahn oder einer Fahrbahn mit Nebenanlagen in eine Fußgängergeschäftsstraße bzw. deren Herstellung, Erweiterung und Verbesserung;
7. die Umwandlung einer Fahrbahn oder einer Fahrbahn mit Nebenanlagen in eine Fußgängerstraße bzw. deren Herstellung, Erweiterung und Verbesserung;
8. die Umwandlung einer Fahrbahn oder einer Fahrbahn mit Nebenanlagen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO bzw. deren Herstellung, Erweiterung und Verbesserung;
9. die Umwandlung einer Fahrbahn oder einer Fahrbahn mit Nebenanlagen in einen Mischflächenbereich, der nicht im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO verkehrsberuhigt ist bzw. deren Herstellung, Erweiterung und Verbesserung.

(2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen;
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3  
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand für die Einrichtungen der Entwässerung beträgt:
  1. 50 v. H. der tatsächlich entstandenen Kosten für den Regenwasserkanal bei Trennsystem bis zu einem Durchmesser von max. 30 cm in 1,50 m Sohlentiefe;
  2. 33 1/3 v. H. der tatsächlich entstandenen Kosten für den Mischwasserkanal bei Mischsystemen bis zu einem Durchmesser von max. 30 cm in 1,50 m Sohlentiefe.

**§ 4  
Anteil der Gemeinden und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbare Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den klassifizierten Straßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs.1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	max. anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 v. H.
c) komb. Rad-/Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v. H.
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) komb. Rad-/Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v. H.
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v. H.
c) komb. Rad-/Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 4,00 m	je 4,00 m	30 v. H.
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	65 v. H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) komb. Rad-/Gehweg einschl. Sicherheitstreifen	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v. H.
d) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
e) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.

Straßenart

max. anrechenbare Breiten

	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Bauge- bieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Anteil der Beitrags- pflichtigen
5. <u>Fußgänger-geschäftsstraßen</u> einschl. Beleuchtung, Oberflächen- entwässerung, Begründung und Gestaltungselementen	16,00 m	16,00 m	50 v. H.
6. <u>Fußgängerstraßen</u> einschl. Beleuchtung, Oberflächen- entwässerung, Begründung und Gestaltungselementen	12,00 m	12,00 m	50 v. H.
7. <u>Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO</u> einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begründung und Gestaltungs- elementen	12,00 m	12,00 m	70 v. H.
8. <u>Mischflächen-Bereiche, die nicht im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO verkehrsberuhigt sind</u> einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begründung und Gestaltungs- elementen	12,00 m	12,00 m	70 v. H.

- (4) Die in Abs. 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Flächen der gesamten Anlage durch die Länge der Achse der Straße, des Weges oder des Platzes geteilt werden.
- (5) Endet eine befahrbare Anlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 3 genannten Maße für den Bereich des Wendepunktes um 10 m.
- (6) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit eine entsprechende Parkmöglichkeit im Fahrbahnbereich geboten wird.
- (7) Für Anlagen, die in § 4 Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat im Einzelfall durch Satzung die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5  
Begriffe

Im Sinne des § 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.
2. Haupterschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraße nach 3. sind.
3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
4. Hauptgeschäftstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
5. Fußgänger-geschäftsstraßen:  
Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieger- und Anlieferverkehr möglich ist.

6. Fußgängerstraßen:  
Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieger- und Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche:  
Verkehrsräume, in denen die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
8. Mischflächen-Bereiche, die nicht im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO verkehrsberuhigt sind:  
Verkehrsräume, in denen die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden können, ohne dass die Anordnung nach § 42 Abs. 4a StVO erfolgt ist.

### § 6

#### Regeln der Abrechnung

- (1) Grenzt eine Anlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (2) Erstrecken sich straßenbauliche Maßnahmen auf einzelne Straßeneinrichtungen ausschließlich als Folge der Erweiterung oder Verbesserung anderer Einrichtungen, so gelten die gesamten Aufwendungen als Aufwendungen für diejenige Einrichtung, deren Erweiterung oder Verbesserung die Straßenbaumaßnahme dient.

### § 7

#### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 bis 6 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu

verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (4) Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden.
- (5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (Abs. 3 bis 5) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
  - a) 1,00 bei eingeschossiger Bebaubarkeit,
  - b) 1,25 bei zweigeschossiger Bebaubarkeit,
  - c) 1,50 bei dreigeschossiger Bebaubarkeit,
  - d) 1,75 bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit,
  - e) 2,00 bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit,
  - f) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
  - g) 0,50 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassen-

zahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

a) bis c) gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand gem. § 33 BauGB erreicht hat.

- (7) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine nicht gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen oder Stellplätzen festgesetzt ist, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
- (8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
- (9) Kellergeschosse sowie Dachgeschosse gelten als Vollgeschosse, wenn sie überwiegend gewerblich genutzt werden.
- (10) Grundstücke, für die im Bebauungsplan Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe festgesetzt sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
- (11) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit oder des Alters des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe der wohnlich, gewerblich oder ähnlich nutzbaren Geschosse als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (12) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
  - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe u. ä.;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die tatsächlich überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und

Schulgebäuden) genutzt werden oder nur so genutzt werden können.

## § 8

Verteilungsregelung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke

(1) Diejenigen Grundstücksflächen, die von der Anlage zwar erschlossen aber nicht baulich genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit folgenden Nutzungsfaktoren multipliziert:

- a) 0,0333 bei landwirtschaftlicher Nutzung und
- b) 0,0167 bei forstwirtschaftlicher Nutzung.

Das gilt nicht für die mit baulichen Anlagen (Wohngebäude, Stallungen, Scheunen o.ä.) bebauten Teile des land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücks. Diese Grundstücksteile sind entsprechend den Regelungen des § 7 zu bewerten.

## § 9

Grundstücke an mehreren Anlagen

- (1) Grundstücke an zwei oder mehreren aufeinander stoßenden Anlagen (Eckgrundstücke) sind für alle Anlagen beitragspflichtig, wenn sie durch diese Anlagen erschlossen werden. Der sich aus den §§ 2ff. ergebende Beitrag wird jedoch nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein Grundstück zwischen zwei Anlagen liegt.

## § 10

Abschnitte von Anlagen

- (1) Der Bürgermeister kann entscheiden, dass der Aufwand für selbständig nutzbare Abschnitte einer Anlage selbständig ermittelt und erhoben wird.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es einer Abschnittsbildung nach Abs. 1 bedarf.

## § 11

Kostenspaltung

Der Bürgermeister kann entscheiden, dass die Beiträge für folgende Teileinrichtungen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden können:

1. Fahrbahn,
2. Radweg, auch einseitig,
3. Gehweg, auch einseitig,

4. komb. Rad-/Gehweg, auch einseitig,
5. Parkflächen, auch einseitig,
6. Beleuchtung
7. Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
8. unselbständige Grünanlagen, auch einseitig,
9. Grün- bzw. Trennstreifen, auch einseitig,
10. Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Mischflächen und Fußgängerbereichen.

#### § 12

##### Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

#### § 13

##### Merkmale der endgültigen Herstellung der Anlagen

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze (Anlagen) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind und das Bauprogramm der Stadt erfüllt ist.

#### § 14

##### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

#### § 15

##### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14. September 1995 in der Form der 1. Änderungssatzung vom 04. Juli 1997 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.03.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW vom 02.09.1994, S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß (Ratsbeschluß) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 21.03.2006

(Dr. Austermann)  
Bürgermeister